



# BUNDESGERICHTSHOF

## Beschluss

RiZ (R) 3/00

vom

14. Mai 2002

in dem Prüfungsverfahren

Antragsgegner, Berufungskläger und  
Revisionskläger,

gegen

Antragsteller, Berufungsbeklagter und  
Revisionsbeklagter,

wegen Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit  
hier: Erinnerung gegen den Kostenansatz

Der Bundesgerichtshof - Dienstgericht des Bundes - hat am 14. Mai 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesgerichtshof Nobbe, die Richterin am Bundesgerichtshof Solin Stojanovič und die Richter am Bundesgerichtshof Joeres und Prof. Dr. Kniffka und die Richterin am Bundesgerichtshof Mayen

beschlossen:

Die Erinnerung des Antragsgegners gegen den Kostenansatz in der Kostenrechnung vom 30. Januar 2002 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

#### Gründe:

Die Erinnerung ist unzulässig, weil dem Antragsgegner die zur Vornahme einer wirksamen Prozeßhandlung erforderliche Prozeßfähigkeit fehlt.

Bei dem Antragsgegner hat im Verlauf des Verfahrens über seine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit eine querulatorische Entwicklung mit paranoiden Zügen stattgefunden, die schließlich zu seiner Prozeßunfähigkeit geführt hat. Wie der Senat in seinem Urteil vom 12. Dezember 2001 in der vorliegenden Sache und in dem Beschluß vom selben Tage im Verfahren RiZ (R) 4/00 ausführlich dargelegt hat, besteht diese jedenfalls für solche Rechtsstreitigkeiten, in denen es um die Dienstfähigkeitsbeurteilung im weitesten Sinne geht. Dies gilt auch für die nunmehr eingelegte Erinnerung gegen den Kostenansatz. Der Antragsgegner legt, wie sich insbesondere aus

seinem Schriftsatz vom 17. März 2002 ergibt, auch insoweit ein Verhalten an den Tag, welches für Fälle krankhafter Querulanz kennzeichnend ist.

Im übrigen hätte die Erinnerung in der Sache keinen Erfolg. Wie der Senat im Beschluß vom 14. Mai 1984 - RiZ (R) 4/83 - mit ausführlicher Begründung entschieden hat, werden auch im Prüfungsverfahren nach §§ 66, 80 DRiG Gerichtskosten in entsprechender Anwendung von § 1 Abs. 1 b GKG erhoben. Auf diese Entscheidung, von der abzuweichen der Senat keinen Anlaß hat, wird Bezug genommen.

50<sup>88</sup> SolinšStoj<sup>8</sup>novi

Kniffka

Mayen